

Ministerium für Verkehr
Baden-Württemberg
Postfach 10 34 52
70029 Stuttgart

Antrag bitte zusätzlich per E-Mail an
haltestellenerfassung@vm.bwl.de senden

Eingangsstempel:	
Geschäftszeichen	
VM3-3894-116/	
<small>(wird vom Ministerium für Verkehr vergeben)</small>	

 Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Förderung von Haltestellenerfassung auf der Grundlage des Förderprogramms „Haltestellenerfassung“

1 Antragsteller:

Zuwendungsempfänger:				* Pflichtfelder
Institution*				
Straße*				
PLZ*		Ort*		
Ansprechpartner:				
Name, Vorname*				
Funktion*				
Telefonnummer*				
E-Mail-Adresse*				

Hinweis: Die mit (*) markierten Felder sind Pflichtfelder.

2 Angaben zum Vorhaben

2.1 Räumlicher Zuwendungsbereich*

Zuwendungsbereich		(Zutreffendes ankreuzen)
<input type="checkbox"/>	Landkreis/Stadtkreis:	
<input type="checkbox"/>	Kommunaler Zusammenschluss (Namen der Aufgabenträger):	

2.2 Erfassungsform*

Eigenerklärung		(zutreffendes ankreuzen)
<input type="checkbox"/>	Eigene Erfassung	
<input type="checkbox"/>	Erfassung durch einen Dienstleister:	

2.2 Angaben zur Umsatzsteuer (nur bei Vergabe an externen Dienstleister)

Der beauftragte Dienstleister ist:	
<input type="checkbox"/>	Nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt
<input type="checkbox"/>	Zum Vorsteuerabzug berechtigt

2.3 Technischer Ansprechpartner

Technischer Ansprechpartner		*Pflichtfelder
Name *		
Funktion *		
Telefon *		
Fax		
Mobil		
E-Mail *		

2.4 Geplante Maßnahme und beantragte Förderung *

Variante	Bezeichnung	Anzahl Haltestellen lt. Anlage 1	Fördersatz pro Haltestelle	Beantragte Förder-summe
<input type="checkbox"/>	Basisförderung	Stück	40 €	€
<input type="checkbox"/>	Zusatzförderung**	Stück	15 €	€
<input type="checkbox"/>	Basis und Zusatzförderung	Stück	55 €	€
**ausschließlich Zusatzförderung: Begründung erforderlich				Zuwendung gesamt
				€

- Es werden alle Merkmale der beantragten Maßnahmenart entsprechend der technischen Richtlinie erfasst.
- Es werden alle Haltestellen der Anlage 1 in den Gebieten der unter 2.1 Räumlicher Zuwendungsbereich genannten Aufgabenträger vollständig erfasst

2.5 Ausführung und Fristen*

Maßnahmenbeginn am*	Fertigstellung am* (spät. 31.10.2023)

3 Bestätigung des Antragstellers

3.1 Erklärung zu Beginn des Vorhabens*

- Mit dem Vorhaben wurde noch nicht begonnen und wird auch nicht vor Zustellung des Zuwendungsbescheids begonnen.

Hinweis:

Die Definition des Vorhabenbeginns ergibt sich aus Nr. 1.2 der VV zu § 44a der LHO. Danach ist ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn förderschädlich. Ein Vorhaben ist begonnen, sobald dafür entsprechende Lieferungs- oder Leistungsverträge abgeschlossen sind. Die Vorbereitung der Ausschreibung oder die Erteilung eines Auftrags zur Planung gelten nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, gerade sie sind Zweck der Zuwendung.

3.2 Erklärung zur aktuellen und vorangegangenen Förderungen * (zutreffendes ankreuzen)

- Die Erfassung der beantragten Haltestellen wurde bislang nicht im Rahmen dieses Programmes gefördert. Die Haltestellen wurden bislang gar nicht erfasst oder nicht nach Anforderung der technischen Richtlinie.
- Für die beantragten Haltestellen wurde bislang nur Basisförderung gewährt. Es handelt sich um eine Nacherfassung der Merkmale der Zusatzförderung.
- Für das Vorhaben wird/wurde keine Zuwendung von einer anderen Stelle des Landes oder von einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts beantragt.
- Vom Inhalt des Förderprogramms Erfassung der Barrierefreiheit an ÖPNV-Haltestellen in Baden-Württemberg für die elektronische Fahrplanauskunft vom 07.09.2020 mit Änderungen vom 10.06.2021 und 13.04.2022 nebst Anlagen habe ich/haben wir Kenntnis genommen.

3.3 Erklärung zu subventionserhebliche Tatsachen*

- Mir/uns ist bekannt, dass Tatsachen, die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung von Bedeutung sind,

als subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des §264 Strafgesetzbuch gelten. Solche Tatsachen sind insbesondere die Angaben, die im Antrag nebst Anlagen zu machen sind sowie die Angaben, die aufgrund des Bewilligungsbescheids gemacht werden. Danach können unrichtige, unvollständige oder pflichtwidrig unterlassene Angaben oder die Verwendung des Zuschusses entgegen der Verwendungsbeschränkung als Subventionsbetrug strafbar sein. Subventionserhebliche Tatsachen sind ferner solche, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der beantragten Zuwendung (§ 1 LSubvG in Verbindung mit § 4 SubvG)

Ich/wir werden dem Ministerium für Verkehr unverzüglich alle Tatsachen mitteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen des Zuschusses entgegenstehen oder die für dessen Rückforderung erheblich sind (§1 des Landessubventionengesetzes Baden-Württemberg in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Subventionengesetzes des Bundes).

3.4 Beifügung von Anlagen*

Eine Haltestellenliste ist dem Antrag beigelegt.

(Die Haltestellenlisten für alle Gebiete in BW sind bei der NVBW unter bfrk@nvbw.de anzufordern.)

3.5 Richtigkeit der Angaben und Einhaltung der Nebenbestimmungen*

Die in diesem Antrag (einschließlich Anlagen zum Antrag) genannten Angaben sind vollständig und richtig.

Ort, Datum, Stempel/rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers